

**Gutachten 366-0585-98-MURD/N1  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 44273**



**ANLAGE: 52 VOLVO**  
Hersteller: TIGER WHEELS LTD

Radtyp: 7015ERZ  
Stand: 29.06.2000

**Raddaten:**

Radgröße nach Norm : 7 J X 15 H2                      Einpreßtiefe (mm) : 35  
Lochkreis (mm)/Lochzahl : 108/5                      Zentrierart : Mittenzentrierung

**Technische Daten, Kurzfassung**

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Mittenschloß (mm)	Zentrierwerkstoff	zul. Radlast (kg)	zul. Abrollumfang (mm)	gültig ab Fertig. Datum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring					
10856535	7015ERZ35P510872N	Ø65.1-Ø72	65,1	Aluminium	670	1985	10/98

**Verwendungsbereich:**

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller/Fz.-Herstellerschlüssel-Nr. : VOLVO / 9101  
VOLVO / 9629

Befestigungsteile : Kegelbundmuttern M12x1,5, Kegelw. 60 Grad, für Typ 9

Befestigungsteile : Kegelbundsrauben M12x1,75, Schaftl. 29 mm, Kegelw. 60 Grad, für Typ L; LS; LW

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 90 Nm für Typ 9  
100 Nm für Typ L; LS; LW

Verkaufsbezeichnung: **S90 / V90, 940**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
9	e4*95/54*0006*..	125 - 150	195/65R15	51G	nur für S90, V90; nicht langer Radstand; 10B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 727; 73C; 74A; 74P; 76Q
			205/55R15	51G	
			205/65R15	11A; 21P; 51G	

Verkaufsbezeichnung: **VOLVO S70 / V70**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
L	e9*93/81*0002*..	93 - 176	195/60R15	51G	ab e9*93/81*0002*05; Frontantrieb; 10B; 10S; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 727; 73C; 74A; 74P
			205/55R15	11A; 22I; 24J; 51G	
		93 - 184	185/65R15	51G; 52J; 662	

**Gutachten 366-0585-98-MURD/N1  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 44273**



**ANLAGE: 52 VOLVO**  
Hersteller: TIGER WHEELS LTD

Radtyp: 7015ERZ  
Stand: 29.06.2000

Seite: 2 von 3

Verkaufsbezeichnung: **VOLVO 850**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
L	e9*93/81*0002*..	93 - 166	185/65R15	51G; 662	nur bis e9*93/81*0002*04; Frontantrieb; 10B; 10S; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 727; 73C; 74A; 74P
			195/60R15	11A; 24J; 51G	
			205/55R15	11A; 22I; 24J; 51G	
LS	F787	93 - 184	185/65R15	51G; 662	ab Nachtrag 3; Pkw geschlossen; 10B; 10S; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 727; 73C; 74A; 74P
			195/60R15	11A; 24J; 51G	
			205/55R15	11A; 22I; 24J; 51G	
LW	G306	93 - 184	185/65R15	51G; 662	-; Frontantrieb; 10B; 10S; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 727; 73C; 74A; 74P
			195/60R15	11A; 24J; 51G	
			205/55R15	11A; 22I; 24J; 51G	

**Auflagen**

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 10S) Der serienmäßige Nenndurchmesser der Sommer- bzw. Winterbereifung darf nicht unterschritten werden.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich.
- 21P) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausauschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen.

**Gutachten 366-0585-98-MURD/N1  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 44273**

**ANLAGE: 52 VOLVO**

Hersteller: TIGER WHEELS LTD

Radtyp: 7015ERZ

Stand: 29.06.2000



Seite: 3 von 3

- 22I) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen.
- 24J) An den vorderen Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen ist.
- 52J) Diese Reifengröße ist nur mit M+S-Profil zulässig.
- 662) Es ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die Montierbarkeit der Reifengröße auf dieser Felge erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 727) Es ist nur die Verwendung von Metallschraubventilen mit Kegeldichtung und Überwurfmutter mit Unterlegscheibe von außen des Herstellers TSW zulässig. Das Anzugsmoment der Überwurfmutter muß zwischen 4 und 6 Nm liegen.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden. Bei Verwendung von Radschrauben ist die in der Anlage zum Gutachten dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.
- 76Q) Die Verwendung dieser Radgröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit mindestens 16-Zoll-Rädern ausgerüstet sind.